

**Beitragssordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
vom 20. Februar 1996 (Brem.ABL. S. 136)
in der Änderungsfassung vom 11. November 2025 (Brem.ABL. S. 89)**

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erhebt von den Kammermitgliedern nach § 22 BremlngG Beiträge.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 7.

§ 2 Festsetzung und Höhe der Beiträge

(1) Jedes Kammermitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Ein fester Beitragssatz wird jeweils erhoben für

- a) Selbstständige freiwillige Mitglieder
- b) Angestellte/beamtete freiwillige Mitglieder
- c) Selbstständige Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner
- d) Angestellte/beamtete Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner (ohne Nebentätigkeit)
- e) Angestellte/beamtete Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner (mit Nebentätigkeit)
- f) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure (Pflichtmitglieder) eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen
- g) Angestellte Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder)
- h) Im Land Bremen zugelassene Prüfingenieure für Baustatik und Standsicherheit
- i) Im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

(3) Für freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder) wird ein fester Beitragssatz zzgl. einer Variablen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten erhoben.

(4) Beschäftigte sind alle Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter arbeitsvertraglich/ vertraglich verpflichtet sind, der Berufsausübung des Pflichtmitgliedes zu dienen. Zu berücksichtigen sind alle Personen, die am 1. Januar eines Jahres, für das der Beitrag zu zahlen ist, beschäftigt waren; Teilzeitbeschäftigte werden dabei jeweils zur Hälfte gerechnet; Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

(5) Gehört das Pflichtmitglied einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure im Sinne des § 6 Abs. 2 BremlngG oder einer anderen Gesellschaft an, so wird für die Bemessung seines Beitrages die Gesamtzahl aller in dieser Gesellschaft Beschäftigten zu gleichen Teilen auf ihn sowie auf die übrigen Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, die Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Bremen sind, angerechnet. Beschäftigte, die in einer Niederlassung der Gesellschaft außerhalb von Bremen beschäftigt sind und für die Zusatzbeiträge an eine andere Ingenieurkammer abgeführt werden, werden bei der Beitragsfestsetzung nicht berücksichtigt.

(6) Wenn Pflichtmitglieder Angestellte und Gesellschafter in Personalunion sind, gilt der Beitragssatz nach § 2 Absatz 3.

(7) Die Kammerversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Beiträge zugleich mit dem Haushaltsplan, dessen Ausgaben insbesondere durch die Beiträge zu decken sind (§ 22 Abs. 1 BremlngG).

§ 3 Auskunftspflicht

(1) Die Pflichtmitglieder haben der Kammer wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen über die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 3 dieser Beitragsordnung und auf Ersuchen des Kammervorstandes diese Auskünfte nachzuweisen. Solche Auskünfte und Nachweise sind auf Anforderung innerhalb von vier Wochen zu erteilen.

(2) Alle Veränderungen, die zu einem höheren Beitrag führen können, sind entsprechend Absatz 1 Satz 1 der Kammer jeweils innerhalb des ersten Halbjahres unaufgefordert anzugeben.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kammerbeitrages entsteht mit dem Beginn des Monats der Eintragung in das Verzeichnis der Kammermitglieder. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem diese Eintragung gelöscht wird. Der Kammerbeitrag wird

abweichend von § 2 Absatz 1 für das Jahr der Eintragung bzw. der Löschung nach den Sätzen 1 und 2 vom Eintrittsmonat an bzw. bis zum Löschungsmonat mit einem Zwölftel je Monat des betreffenden Jahres berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

Beitragsbescheide

(1) Der Beitrag wird in einer Rate fällig.

(2) Die Beitragsbescheide an Kammermitglieder ergehen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(3) Zur Erstellung der Beitragsbescheide an Kammermitglieder nach § 2 Absatz 3 (fester Beitragssatz zuzüglich einer Variablen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten) sind die betroffenen Mitglieder verpflichtet, die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle zu melden. Die Pflicht zur Meldung entfällt bei Mitgliedern, die gegenüber der Kammer in Textform erklären, dass sie zukünftig keine Einnahmen mehr aus Ingenieurtätigkeiten erzielen und dauerhaft keine Personen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für sie tätig sein werden.

(4) Liegen die zur Beitragsbemessung für ein Pflichtmitglied erforderlichen Angaben nicht vor oder sind Veränderungen, die zu einem höheren Beitrag führen können, nicht mitgeteilt worden, so ersucht der Kammervorstand das Mitglied nach § 3 Absatz 1 um Auskunft und/oder Beibringung von Nachweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 kann der Vorstand den Beitrag unter Zugrundelegung des Vorjahresbeitrags schätzen. Das Mitglied ist auf diese Möglichkeit mit dem Ersuchen nach Satz 3 hinzuweisen.

§ 6 Beitreibung der Beiträge

Beiträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§ 5) beglichen sind, werden nebst 1 Prozent Zinsen für jeden angefangenen Monat, um den der Fälligkeitstermin überschritten wird, mit allen Auslagen und den dadurch verursachten Kosten wie Gemeindeabgaben durch die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigetrieben.

§ 7 Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen, Ratenzahlung

(1) Für Mitglieder, die aus ihrer Berufstätigkeit nur geringe oder keine Einkünfte haben, ist der Beitrag nach § 22 Abs. 2 BreMIngG zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag, dessen Angaben glaubhaft zu machen sind.

(2) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge erlassen oder ermäßigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

(5) Über Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung entscheidet der Kammerpräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister. Die von der Kammer hierzu beschlossenen, dieser Beitragsordnung anliegenden Grundsätze sind dabei zu beachten. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen; ferner ist der Zeitraum der Gültigkeit anzugeben.

(6) Auf formlosen Antrag gewährt die Geschäftsstelle eine Ratenzahlung für den Mitgliedsbeitrag auf Basis eines Zahlungsplans. Der Zahlungsplan soll vorsehen, dass der gesamte Mitgliedsbeitrag bis zum 30. November des Jahres, in dem die Beitragspflicht besteht, durch das Kammermitglied geleistet wurde.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Rechtsmittel

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand. Der Widerspruchbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(3) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

(4) Rechtsmittel gegen die Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtungen ist Bremen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Beitragsordnung tritt die vorläufige Beitragsordnung vom 31. Oktober 1994 (Brem.ABl. S. 533) außer Kraft.